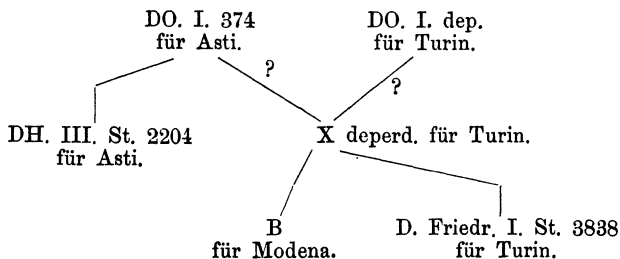


Ihr Wortlaut stimmt nicht nur grossenteils mit den DO. I. 374 und DH. III. St. 2204, sondern an einer Reihe von Stellen über diese hinausgehend mit B überein. Modena und Turin müssten also noch näher verwandte Verleihungen oder eine gemeinsame Vorlage besessen haben, die von DO. I. 374 zu trennen wäre. Da erhebt sich denn die Frage, ob überhaupt Modena jemals eine echte Urkunde dieses Diktats besessen habe, ob nicht etwa B direkt auf eine echte Turiner Urkunde zurückgeführt werden müsse, was durch folgenden Stammbaum deutlich würde:



Die gebrochenen Linien sollen hierbei andeuten, dass die unmittelbare direkte Ableitung im Zweifel gelassen wird. Das Deperditum X stellt dann die echte, vielleicht von Konrad II., spätestens aber von Heinrich III. ausgestellte¹ Bestätigung für Turin dar.

Zur Erläuterung der weiteren Ausführungen diene der Paralleldruck einer Reihe von in verschiedener Richtung bemerkenswerten Stellen aus den drei Diplomen DO. I. 374, DK. II. St. 2120 (B), DFr. I. St. 3838.

DO. I. 374.	DK. II. St. 2120 ² .	DFr. I. St. 3838 ² .
Quocirca omni- um sancte dei ec- clesie fidelium no- strorumque presen- cium ac futurorum noverit industria,	Quapropter omni- um sanctę dei aecclesię * nostrorumque presen- tium scilicet ac futu- rorum noverit solertia, quatinus U. sanctę	Dignum duximus . . . omnium Christi fidelium significare, qualiter K. * T. ec- clesiæ venerabilis epi- scopus nostræ maie-

1) Nämlich in der Auffassung, dass die erhaltene Urschrift von B selbst nicht lange nach der Mitte des 11. Jh. hergestellt worden ist.
2) Das Petitgedruckte zeigt in beiden Diplomen die Uebereinstimmung mit DO. I. 374. Der Text des im Original erhaltenen DFr. I. ist gedruckt bei Ughelli, Italia sacra ed. 2. IV, 1048 und in Mon. hist. patriæ, Chart. I, 815, n. 509, in letzterem angeblich nach dem Original. Der Text Ughelli's ist jedoch an einzelnen, hier stillschweigend verbesserten Stellen entschieden der richtigere.